

Pädagogische Richtlinie in Ergänzung zur Satzung des Landkreises Helmstedt für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Stand: Januar 2024

Inhalt

Einleitung

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Formen der Kindertagespflege
3. Eignung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen
4. Inklusion in der Kindertagespflege
5. Räumlichkeiten für die Kindertagespflege
6. Kinderschutz in der Kindertagespflege
7. Mitwirkungspflichten der Kindertagespflegepersonen
8. Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege

Anhang

Betreuungsvereinbarung zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson

Hinweise zur Sicherheit und zum Unfallschutz

Im folgenden Text sind mit „Eltern“ auch Elternteile, Großeltern und Pflegeeltern, d.h. Erziehungsberechtigte in Haushaltsgemeinschaft mit dem Kind, gemeint.

Einleitung

Der Landkreis Helmstedt als örtlicher Träger der Jugendhilfe ist für die Erteilung von Pflegeerlaubnissen gemäß § 43 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) verantwortlich und stellt die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung von Kindertagespflegepersonen sicher.

Die Kindertagespflege Fachberatung des Landkreises Helmstedt nimmt sowohl die Beratung der Kindertagespflegepersonen als auch die Beratung der Eltern wahr und unterstützt bei der Vermittlung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege.

1. Gesetzliche Grundlagen

Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) und dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).

Die §§ 22,23 und 24 SGB VIII regeln die Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Förderung in Kindertagespflege und den Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

§ 43 SGB VIII befasst sich mit der Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Das NKiTaG trifft in den §§ 1-5 (Allgemeine Vorschriften) Aussagen zum Zweck und dem Anwendungsbereich des Gesetzes, dem Bildungs- und Erziehungsauftrag, den Grundsätzen für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, sowie zu Räumen, Ausstattung und zum Rauchverbot.

Die §§ 18 und 19 NKiTaG beschreiben, welche Voraussetzungen Kindertagespflegepersonen für die Ausübung der Tätigkeit mitbringen müssen und welche Punkte bei der Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen zu beachten sind.

Eine Übergangsregelung zu den §§ 18 und 19 ist in § 39 NKiTaG regelt.

2. Formen der Kindertagespflege

Kindertagespflege kann in unterschiedlichen Formen angeboten und durch den Landkreis Helmstedt gefördert werden.

- a. Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson
- b. Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen
- c. Betreuung in einer Großtagespflegestelle (Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen) in der Regel in anderen geeigneten Räumen;
Mindestens eine der Kindertagespflegepersonen sollte bereits länger als ein Jahr tätig sein
- d. Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern

3. Eignung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

4. Inklusion in der Kindertagespflege

- a. Für Kinder mit einem besonderen Unterstützungsbedarf können abgestuft nach Umfang des Bedarfes des Kindes zusätzlichen Leistungen gewährt werden. Es sind drei Stufen vorgesehen. Die Vergütung der zusätzlichen Leistungen ergibt sich aus § 8 Laufende Geldleistungen der Satzung zur Kindertagespflege des Landkreises Helmstedt.
- b. Die Feststellung und Einstufung des besonderen Unterstützungsbedarfes für ein Kind obliegen dem GB Jugend des Landkreises Helmstedt.

Die Feststellung + Einstufung ist durch geeignete Nachweise (ärztliche Atteste; Berichte über Fördermaßnahmen etc.) zu belegen

- c. Bei Vorliegen eines besonderen Unterstützungsbedarfes für ein Kind sind halbjährlich Entwicklungsbeschreibungen im Zusammenwirken, der Eltern, der Kindertagespflegeperson und der KTP Fachberatung zu erstellen.
- d. Die Prüfung der Geeignetheit der Kindertagespflegeperson zur Betreuung eines speziellen Kindes mit besonderem Unterstützungsbedarf obliegt dem GB Jugend des Landkreises Helmstedt.

Die Kindertagespflegeperson soll über eine pädagogische Ausbildung, eine Zusatzqualifikation für die Betreuung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf und/oder in der Sprachförderung verfügen.

5. Räumlichkeiten für die Kindertagespflege

- a. Die Räumlichkeiten, in denen Kindertagespflege stattfindet müssen grundsätzlich sauber und kindersicher sein. Die Kindertagespflegeperson hat eigenverantwortlich die Sauberkeit, die Sicherheit und den Unfallschutz in den genutzten Räumen sicherzustellen (siehe Hinweise zur Sicherheit und zum Unfallschutz). Findet die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern statt, obliegt die Verantwortung hierfür den Eltern.
- b. Die Räumlichkeiten sollen genügend Platz bieten, dass sich die Tageskinder ihren Bedürfnissen entsprechend entfalten können. Für jedes Kind muss ein individueller Schlafplatz vorhanden sein.
- c. Kindertagespflege soll nach Möglichkeit in ebenerdigen Räumen durchgeführt werden. Eine Betreuung in Räumlichkeiten im 1. OG ist möglich. Betreuung ab dem 2. OG und höher ist für die Betreuung von fünf gleichzeitig anwesenden Kindern nicht geeignet.
- d. Bei Betreuung in anderen Räumlichkeiten, insbesondere bei Großtagespflege, ist immer eine Nutzungsänderung zu beantragen.
- e. Findet die Kindertagespflege in angemieteten Räumen statt, ist die Zustimmung des Vermieters erforderlich. Eine schriftliche Vereinbarung mit dem Vermieter ist sinnvoll.
- f. Großtagespflegestellen müssen über mindestens einen separaten Betreuungs- und Schlafraum verfügen.
- g. Außenflächen, welche für die Kindertagespflege genutzt werden, müssen gegen Unfälle gesichert sein (siehe Hinweise zur Sicherheit und Unfallschutz). Ein Verlassen des Außengeländes darf für die Kinder nicht möglich sein, ebenso muss das Außengelände für Fremde unzugänglich sein.
- h. Ist keine Außenfläche vorhanden, sollen öffentliche Spielplätze oder Grünflächen in erreichbarer Nähe sein. Die Kindertagespflegeperson muss im Straßenverkehr und beim Besuch eines Spielplatzes/einer Grünfläche potentielle Gefahrenquellen für die Kinder im Blick haben.

6. Kinderschutz in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflegeperson erklärt gegenüber dem GB Jugend schriftlich, dass sie den Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII wahrnimmt. Die schriftliche Erklärung erfolgt auf dem vom Landkreis Helmstedt vorgegebenen Vordruck.

Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf Beratung durch den GB Jugend, um eine Einschätzung einer möglichen Kindewohlfährdung vorzunehmen. Die Kindertagespflegeperson kennt den Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) für Kindertagespflegepersonen im Landkreis Helmstedt und handelt danach.

7. Mitwirkungspflichten der Kindertagespflegeperson gegenüber der Fachberatung

a. Betreuungsvereinbarung

Die Kindertagespflegeperson schließt für jedes Betreuungsverhältnis mit den Eltern eine Betreuungsvereinbarung ab.

Die geschlossene Betreuungsvereinbarung ist den Eltern in Kopie auszuhändigen.

Die Betreuungsvereinbarung der Kindertagespflege Fachberatung im Landkreis Helmstedt kann genutzt werden (siehe Anhang).

b. Meldung von Kindern selbstzahlender Eltern und externer Kommunen

Die Kindertagespflegepersonen haben die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung von betreuten Kindern selbstzahlender Eltern bzw. von Kindern aus Kommunen, die nicht zum Landkreis Helmstedt gehören.

Folgende Informationen sind zur Prüfung der Belegung dem GB Jugend anzugeben:

Vorname + Initiale des Nachnamens, Geburtsmonat + Geburtsjahr, Wohnort, Betreuungszeitraum + Betreuungsumfang

8. Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege

Der Landkreis Helmstedt soll gemäß § 23 Abs.4 SGB VIII Vertretungsmöglichkeiten für Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen schaffen.

Aktuell bietet der Landkreis Helmstedt in Einzelfällen das sogenannte „Minijob-Modell“ an.

Grundsätzlich ist die Erweiterung des Angebots von unterschiedlichen Vertretungsmodellen im Zusammenwirken mit den im Landkreis Helmstedt tätigen Kindertagespflegepersonen das erklärte Ziel.